

Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 20 79  
pd@sk.so.ch  
parlament.so.ch

K 0047/2022 (DBK)

**Kleine Anfrage Silvia Fröhlicher (SP, Bellach): Lernschwierigkeiten im Volksschulamt? (23.03.2022)**

Anfangs Februar 2022 machte die Solothurner Zeitung in einem Artikel «Rüffel für die Solothurner Schulaufsicht: Zuweisung in die Sonderschule ohne genaue Abklärung geht gar nicht» auf einen Beschwerdeentscheid des Solothurner Verwaltungsgerichts (VG) (VWBES 2021.301) aufmerksam, bei dem das Gericht das Volksschulamt (VSA) in ungewöhnlicher Deutlichkeit und Schärfe rügte. Bei der Konsultation des Entscheids stellt man fest, dass das VSA so ziemlich alle Verfahrensgrundsätze und rechtsstaatliche Prinzipien verletzt hat: Schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs, unvollständige Abklärung des Sachverhalts, mangelnde Aktenführung, keine Begründung des Entscheids. Zudem hat das VSA im Verfahren offensichtlich verpasst, sich zur Sache zu äussern, obwohl es zur Stellungnahme eingeladen worden war. Aufgrund dieser Verfahrensmängel wurden dem VSA sowohl die Verfahrenskosten als auch eine Parteientschädigung auferlegt, obwohl dies nur ganz selten der Fall ist (§ 77 Verwaltungsrechtspflegegesetz: «Den am verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren beteiligten Behörden werden in der Regel keine Verfahrenskosten auferlegt und keine Parteientschädigungen zugesprochen oder auferlegt.»).

Wer die Urteilsdatenbank des Verwaltungsgerichts konsultiert, muss zum Schluss kommen, dass es sich bei den festgestellten Verfahrensmängeln leider nicht um einen unüblichen «Ausreisser» handelt, sondern dass von einer eigentlichen rechtsstaatlichen Blindheit ausgegangen werden muss, wenn das VSA Sonderschulmassnahmen verfügt. So finden sich in den vergangenen vier Jahren weitere Entscheide des Verwaltungsgerichts, die ähnlich gravierende Mängel festhalten (etwa VWBES 2017.25 und VWBES 2017.291): Verletzung des rechtlichen Gehörs, mangelnde Aktenführung, Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit, mangelnde Begründung etc..

Bedenklich sind neben der schwerwiegenden und offensichtlich notorischen Verletzung rechtsstaatlicher Grundsätze drei Punkte:

1. Bei der Verfügung von Sonderschulmassnahmen handelt es sich um einen äusserst sensiblen Bereich, in welchem sich Entscheide oft langfristig auf die Schulbiografie auswirken können. Umso sorgfältiger sollten Entscheide auch getroffen werden.
2. Wie lässt sich erklären, dass das Verwaltungsgericht wiederholt das Gleiche rügen muss? Wieso hat man aus den Entscheiden übergeordneter Instanzen nicht die entsprechenden Konsequenzen gezogen?
3. Die Verletzung elementarer Verfahrensgrundsätze ist auch deshalb besonders stossend, weil das VSA als eines von ganz wenigen kantonalen Ämtern einen eigenen Rechtsdienst hat.

Zur Klärung der Angelegenheit bitte ich deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie wird die offensichtlich notorische Verletzung rechtsstaatlicher Grundsätze in Verfahren der individuellen Sonderschulmassnahmen begründet?
2. Wie wird begründet, dass aus früheren Entscheiden der Verwaltungsgerichtsbarkeit im VSA nicht die entsprechenden Konsequenzen gezogen wurden?
3. Wie wird erklärt, dass selbst übliche Verhaltensregeln eines ordentlichen Verwaltungshandelns (etwa eine ordentliche Aktenführung oder die Stellungnahme im Rahmen von Beschwerdeverfahren) wiederholt nicht eingehalten werden?

4. Wie viele Verfügungen im Bereich der Sonderschulmassnahmen wurden in den vergangenen fünf Jahren getroffen, die von den Betroffenen nicht angefochten wurden, die aber als rechtsstaatlich ebenso problematisch zu beurteilen sind (bitte korrekte Zahl)?
5. Welche Rolle nahm der VSA-interne Rechtsdienst bei den angeführten Verfügungen und Beschwerdeverfahren ein?
6. Welche Rolle nimmt dieser Dienst generell beim Erlass von Verfügungen ein?
7. Welche Konsequenzen wurden und werden durch das interne Qualitätsmanagement gezogen?
8. Wie hoch waren die pagatorischen und kalkulatorischen Kosten dieser unzulänglichen Arbeitsweise in den angeführten Fällen?
9. Welche Massnahmen ergreift der zuständige Departementsvorsteher, um in seinem Verantwortungsbereich den gebotenen rechtsstaatlichen Prinzipien und Verfahrensgrundsätzen Nachachtung zu verschaffen?

*Begründung 23.03.2022: Im Vorstosstext enthalten.*

*Unterschriften: 1. Silvia Fröhlicher, 2. Matthias Meier-Moreno, 3. Farah Rummy, Melina Aletti, Philipp Heri, Stefan Hug, Edgar Kupper, Tamara Mühlemann Vescovi, Daniel Nützi, Patrick Schlatter, Marie-Theres Widmer, Marianne Wyss (12)*